

TRANSPORTBEDINGUNGEN der PIERINGER GROUP vom 28.07.2023

A: Präambel: In der PIERINGER GROUP sind folgende Firmen zusammengefasst:

Pieringer Abfall Verwertung GmbH, Bahnhofstraße 52, A-5202 Neumarkt am Wallersee
Postadresse: Moosstraße 10a, AT-5230 Mattighofen;
Steuernr. in Österreich: 069/6315, Steuernr. in Deutschland: 147 / 277 / 43414
UID-Nr. in Österreich: ATU61978159, UID-Nr. in Deutschland: DE262514119
Abfallbesitzernr.: (GLN): 9008390011621
Gerichtsstand: Salzburg

Pieringer Recycling Austria GmbH, Bahnhofstraße 52, A-5202 Neumarkt am Wallersee
Postadresse: Moosstraße 10a, AT-5230 Mattighofen
Steuernr. in Österreich: 127/3817, Steuernr. in Deutschland: 147/659/31036, UID-Nr. in Österreich:
ATU47517209, UID-Nr. in Deutschland: DE247142709, Abfallbesitzernr.: (GLN): 9008390012505
Gerichtsstand: Salzburg

Pieringer mednarodni izvoz in opravljanje z odpadki d.o.o., Kosovelova cesta 3, SI-1290 Grosuplje
Steuernr.: 18927122, UID-Nr.: SI 18927122, Abfallbesitzernr.: (GLN): 9008390748398
Gerichtsstand: Grosuplje

Dekora Packaging & PRG Recycling GmbH, Münchenerstraße 67, D-83395 Freilassing
Steuernr.: 41/751/03339, UID-Nr.: DE295406481, Abfallbesitzernr.: (GLN): 9008391190240
Gerichtsstand: Traunstein

Pieringer Recycling Polska Sp. z o.o., Ul. Zwyciestwa 33, PL-64-800 Chodzież
Steuernr.: 6070080935, UID-Nr.: PL6070080935, Abfallbesitzernr.: (GLN): 9008391190233
KRS: 0000506226, BDO: 000110637
Gerichtsstand: Poznan

PRB Recycling Bulgaria EOOD, 128, G.S.Rakovski Str., BG-1000 Sofia
Steuernr.: 204106800, UID-Nr.: BG204106800
Gerichtsstand: Sofia

Pieringer zůžitkování odpadu s.r.o., Zervavice 2146, CZ-68601 Stare Mesto
Steuernr.: CZ24832561, UID-Nr.: CZ24832561, Firmenregisternr.: 24832561
Gerichtsstand: Prag

Pieringer Recycling Slovakia s.r.o., Frana Mojtu 18, SK-94901 Nitra
Steuernr.: 53 017 731, UID-Nr.: SK 2121243619, Firmenregisternr.: 53 017 731
Gerichtsstand: Bratislava

PRF Pieringer Recycling France S. A. S., 35 boulevard Malesherbes, F-75008 Paris
Tax No.: 910 988 179, VAT-No.: FR25910988179, Company Registry No.: 910 988 179
Court of jurisdiction: Paris

Rechtshinweis:

Die Abrechnung zwischen Ihnen als Geschäftspartner und unserer Firmengruppe (PG) erfolgt mit jener Firma in unserer Gruppe, mit welcher das Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde (Angebot, Auftragsbestätigung, Einkaufsbestätigung, Verkaufsbestätigung).

B: Besondere Vereinbarungen

1. Bei unvorhersehbaren Ereignissen, Verzögerungen, Schwierigkeiten sowie bei Beförderungs- und/oder Ablieferungshindernissen während des Transportverlaufes sind wir sofort zu verständigen.
2. Mit der Annahme dieses Transportauftrages verpflichten Sie sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des Transportes.
3. Verkehrshaftungs- bzw. CMR-Versicherung wird durch den Auftragnehmer zu seinen Lasten eingedeckt. Weiters gilt als vereinbart, dass in der CMR-Versicherung auch Ansprüche gemäß Artikel 29 CMR mitversichert sind, sowie obliegt es Ihnen die Auswahl des Frachtführers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmen und, so fern Sie nicht selbst die Fremdfrachterhaftungs-Versicherung vereinbarungsgemäß abschließen müssen Sie, den ersten beauftragten Straßenfrachtführer zur Eindeckung einer Frachtführer-Haftungsversicherung im Umfang des § 439 lit. a HGB bzw. der CMR oder der nationalen Gesetze verpflichten.
Anweisungen für den CMR:
 - Feld 1: Absender
 - Feld 2: Empfänger
 - Feld 3: Entladestelle
 - Feld 4: Ort und Datum der Übernahme
 - Auf jedem CMR: Unterschrift & Stempel der Ladestelle / LKW Kennzeichen und Transporteur / tatsächliches Ladegewicht
4. Notifizierungsformular:
Anweisungen für das Versandformular:
 - Feld 6: das tatsächliche Ladegewicht eintragen
 - Feld 8a): das LKW Kennzeichen eintragen und unterschreibenDie gesamten Notifizierungsunterlagen sind bei jedem Transport unbedingt von Ihnen mitzuführen.
5. Ihr Fahrzeug muss sich in einwandfreiem Zustand befinden und bei Gefahrgutsendungen den gesetzlichen Bestimmungen des ADR/GGBG entsprechen. Lkw muss über ein A-Schild und die Abfalltransportgenehmigung für das jeweilige Land verfügen. Bei Transporten von/nach Italien müssen die Zugmaschine und der Auflieger im ALBO Nationale registriert sein, ansonsten wird der Lkw nicht be-/entladen. Bei Transporten von/nach Polen muss der eingesetzte Frächter im BDO System registriert sein, ansonsten wird der Lkw nicht be-/entladen.
6. Fremde Beiladungen sowie das Umladen unserer Sendungen auf andere Transportmittel bedürfen einer schriftlichen Genehmigung unsererseits, ebenso Zwischenabladungen.
7. Die Weitergabe dieses Transportauftrages an Dritte ist ohne Genehmigung unsererseits nicht gestattet und vorher mit uns abzustimmen. Es ist untersagt, von uns erteilte Transportaufträge in Frachtenbörsen anzubieten. Bei erlaubtem Einsatz von Subunternehmern gelten selbstverständlich auch unsere Bedingungen und ist es Ihre Pflicht mittels schriftlichen Transportauftrags gesondert darauf hinzuweisen.
8. Kundenschutz gilt als vereinbart, die direkte Kontaktaufnahme mit unseren Kunden ist – zur Vermeidung von Kommunikationsfehlern – nicht gestattet. Rückfragen sind ausschließlich an uns zu richten.
9. Wird eine vertraglich vereinbarte Neutralität verletzt, haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber zusätzlich mit einer Vertragsstrafe in der Höhe von € 2.000,-- je Sendung und Tatbestand. Weitergehende Schadenersatzansprüche behalten wir uns vor und bleiben hiervon unberührt bestehen
Vorgegebene Termine sind unbedingt einzuhalten. Bei Nichteinhaltung haften Sie für daraus entstehende Schäden und Kosten voll. Bei Ausfall eines Transportgefäßes müssen Sie für entsprechenden, termingerechten Ersatz sorgen. Sollte Ihnen das nicht möglich sein, werden wir

Ihnen bei der Suche nach entsprechendem Ersatz gerne behilflich sein, müssen Ihnen aber eventuell anfallende Mehrkosten in Rechnung stellen.

10. Werden durch die Nichteinhaltung der Vorgaben dieses Auftrages Schäden bzw. Kosten verursacht, so sind Sie uns entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen voll haftbar und werden mit diesen Kosten belastet und werden diese von Ihren Frachtforderungen an uns in Abzug gebracht.
11. Sie sind von uns angehalten, sämtliche anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Kosten die durch gesetzeswidriges Handeln entstehen, werden von uns nicht akzeptiert.
12. Der Fahrer muss bei Beladung anwesend sein und etwaige Minder- bzw. Fehlmengen oder Schäden sofort auf dem CMR-Frachtbrief und unseren Lieferscheinen vermerken. Jede Minder- oder Fehlmenge bzw. Schaden ist uns sofort – noch an der Ladestelle bzw. Entladestelle vorab mitzuteilen.
13. Sofern sich im Zuge der Beladung herausstellt, dass das Ladegut für die gewählte Transportart nicht geeignet ist, sind wir vom LKW-Fahrer oder vom Disponenten umgehend zu verständigen und auf unsere Anweisung ist zu warten.
14. Zur Ladegutsicherung sind geeignete Mittel (Spanngurte, Spannlaten und dgl.) in ausreichender Anzahl mitzuführen und obliegen dem Frachtführer.
15. Jede Ladung hat so gesichert zu sein, dass der sichere Fahrbetrieb nicht beeinträchtigt wird und keine Gefährdung von Leben, Gesundheit, Sachwerten und der Umwelt besteht. z.B. darf sich die Ladung nicht aus dem Laderaum bewegen und nicht außerhalb der Ladefläche kommen.
16. Lademittel (Europaletten, Gitterboxen etc.) sind auf Anweisung zu tauschen. Die Ladefläche muss sauber, trocken und komplett leer sein (frei von Leerpaletten, Gitterboxen oder sonstigen Lademitteln).
17. Be- und Entladezeit 24 Stunden standgeldfrei. Etwaige Standgeldforderungen werden ohne Bestätigung und vorheriger Absprache mit uns nicht akzeptiert.
18. Frachtrechnungen werden nur nach vollständiger Übermittlung der bestätigten Frachtdokumente (Lieferscheinen, Wiegescheinen, Annex VII, CMR, Begleitformular...) akzeptiert.
19. Unser Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Erhalt der Originalrechnung inkl. aller dazugehörigen vom Empfänger unterschriebenen Lieferscheine, Anhang VII, CMR, Begleitformular etc.
20. Ladehilfsmittel, insbesondere Container. Sie stellen die Container gemäß Vereinbarung am Gestaltungsort zur Verfügung. Sie setzen für den Transport ausschließlich geeignete Container ein. Die Container müssen trocken und sauber sein, d.h. insbesondere frei von Verpackungs- und Staumaterial sowie tierischen und pflanzlichen Rückständen. Die Container müssen den zur Anwendung kommenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften und den geltenden Regeln der Technik entsprechen und nach Ihnen geprüft, betriebsbereit und betriebssicher sein. Die Container müssen den Anforderungen der Ladung und der Ladungssicherung entsprechen und müssen wind- und spritzwasserfest sein. Sollten Sie Container von Dritten einsetzen, so schulden Sie die Rückführung der Container an den Dritten. Soweit Kosten für eine Überschreitung der Nutzungszeit anfallen, erstatten wir diese nur, wenn die Überschreitung auf Umständen beruht, die uns zuzurechnen sind. Sie und Ihre Subunternehmer sind verpflichtet nur erstklassige und klassifizierte Seeschiffe einzusetzen. Die im Rahmen von Seebeförderungen zu befördernden Güter sind unter Deck zu verstauen. Davon ausgenommen sind Gefahrgüter, die nicht unter Deck gestaut werden dürfen und Güter, die an Bord von Containerschiffen in Container befördert werden. Ist die Stauung unter Deck aus anderen Gründen nicht möglich, haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen und Weisungen einzuholen. Sind bei einem Binnenschifftransport höhere Wellen oder Schwellen zu erwarten, sind

Ladungssicherungsmaßnahmen für jeden Einzeltransport zwischen Ihnen und uns individuell abzustimmen und von Ihnen einzuhalten, soweit sie für die Ladung und Stauung der Güter verantwortlich sind.

21. Bahntransport. Im europäischen Bereich sind ausschließlich die Bestimmungen des COTIF 1999 mit seinen geltenden Anhängen, sowie der Wagenverwendungsvertrag (AVV) von Ihnen sicherzustellen.
22. Mitwirkung im Rahmen der Ein- und Ausfuhrverfahren. Die zollrechtliche Aus- und Einfuhrabfertigung der zu befördernden Güter erfolgt durch uns oder unserer Kunden, Lieferanten oder Partner, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Die Transitabwicklung der Güter liegt in Ihren Verantwortungsbereich.
23. Für die Annahme und Durchführung dieses Transportes versichern Sie über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach Paragraph 3,6 GüKG (Erlaubnis, Euro-Lizenz, Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung) zu verfügen. Weiters verpflichten Sie sich, nur Fahrpersonal mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einzusetzen und verpflichten sich ferner, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach Paragraph 7b Abs1 Satz2 GüKG besitzt und auch jeder Fahrer mitführt. Außerdem verpflichten Sie sich Pieringer Group und deren Auftraggebern alle mitzuführenden Dokumente bei Kontrolle derselben oder deren Auftraggebern auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Sie übernehmen weiters die Verantwortung zur Erteilung entsprechender genereller Weisungen an Ihr Personal. Sie garantieren uns diese Vorlagepflicht und die weiteren vorstehend bereits beschriebenen Pflichten in den Frachtvertrag mit ausführenden Frachtführern aufzunehmen und nur solche Frachtführer einzusetzen, die die Voraussetzungen des Paragraph 7b GüKG zuverlässig erfüllen. Sie verpflichten sich zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden Frachtführer. Sollte dies nicht der Fall sein, gilt der Transportauftrag als nicht erteilt und sind wir sofort schriftlich zu informieren.
24. Bei sämtlichen notifizierungspflichtigen Abfallverbringungen sind die in den Notifizierungsbescheiden gemachten Auflagen ausnahmslos einzuhalten. Die Einhaltung der Auflagen gilt insbesondere für die in der Notifizierungsgenehmigung angeführte Transportroute mit den genannten Grenzübergängen. Ebenso sind die für den Transport vorgeschriebenen Dokumente bei jedem Transport mitzuführen. Gesamte Notifizierungsunterlagen: Bescheide aller Behörden, Transporteurliste, Abfallerzeugerliste, Grenzübergänge, Notifizierungsformular.
25. Bei der Verbringung von Abfällen, die in der grünen Liste – nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 – genannt sind, ist für den Transport unbedingt das dementsprechende Begleitpapier (Anhang VII) mitzuführen. Dieser Anhang VII wird Ihnen vor Transportantritt von Pieringer Group zur Verfügung gestellt und ist ausschließlich für den Transport zu verwenden.
Anweisungen für das Annex VII:
 - Feld 3: das tatsächliche Ladegewicht eintragen
 - Feld 4: das Ladedatum eintragen
 - Feld 5: das LKW Kennzeichen eintragen bzw. Falls Sub-Frächter eingesetzt werden diese unter Feld 5b (5c) eintragen
 - Feld 11: das Durchfuhrland eintragen (Falls notwendig)- Feld 12: das Ladedatum eintragen
26. Sofern von der PG ein Anhang VII ausgestellt worden ist, ist der Geschäftspartner und Transporteur verpflichtet ausschließlich den Anhang VII der PG zu verwenden. Der Anhang VII von dem Geschäftspartner darf nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der PG verwendet werden.
27. Die Unterlagen für den Export auf „grüner Liste“ wie beim Export mit Notifizierung werden Ihnen per Mail von unserem Vertriebsinnendienst fristgerecht zur Verfügung gestellt. Es ist die Verantwortung des Auftragnehmers (in diesem Fall des Transporteurs) die Unterlagen

rechtzeitig auf Vollständigkeit zu prüfen und ggf. bei unserem Vertriebsinnendienst fehlende Dokumente nachzufordern. Die Vollzugshilfe der Kontrollbehörden wurde übermittelt und zur Kenntnis genommen. Sollten Strafen im Zuge von Kontrollen auf der Strasse wegen fehlender Papiere oder wegen falsch ausgestellter Papiere ausgesprochen werden, so sind diese von unserem Auftragnehmer, dem Transporteur bzw. Spediteur zu bezahlen.

28. Bei der Beförderung von gefährlichen Abfällen ist ein Begleitschein gemäß § 18 AWG mitzuführen.
29. Für sämtliche Kosten, welche uns durch die Nichteinhaltung der in diesem Transportauftrag vereinbarten Bestimmungen entstehen, halten Sie die Pieringer Group schad- und klaglos.
30. Dieser Transportauftrag ist auch ohne schriftliche Gegenbestätigung bindend. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit.
31. Als Gerichtsstand gilt Salzburg als vereinbart. Es gilt materielles österreichisches Recht. Vertragssprache ist Deutsch.
32. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen und zu überwachen, dafür zu sorgen, dass nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge, Wechselbrücken/Container, Kräne, technische Einrichtungen (auch Seile, Gurten, Ketten o.ä) und sonstiges Equipment verwendet werden, erforderliche Genehmigungen für die Auftragsdurchführung vorliegen und Auflagen von Behörden eingehalten werden, für die Sicherung eigener oder in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich befindlicher fremder beladener Kraftfahrzeuge, Anhänger, Auflieger und Wechselbrücken/Container gegen Diebstahl entsprechend Sorge zu tragen, insbesondere auch zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen dafür Sorge zu tragen, dass sowohl Sattelaufliieger als auch Anhänger losgelöst vom Zugfahrzeug nicht auf unbewachten Parkplätzen bzw. ungesicherten Arealen abgestellt werden, für Transporte von, nach und durch Italien und Staaten der GUS nur solche Kraftfahrzeuge des eigenen Betriebes einzusetzen, die mit zwei unabhängig voneinander funktionierenden besonderen Diebstahlsicherungen ausgestattet sind, die bei – auch kurzfristig - Verlassen des Kraftfahrzeuges in Betrieb zu setzen sind. Beim Abstellen beladener Kraftfahrzeuge oder bei Ruhepausen ist eine ordnungsgemäße Bewachung, insbesondere durch die Nutzung bewachter Parkplätze (soweit vorhanden) vorzunehmen.
33. Es gelten unsere AGB in der jeweils gültigen Fassung. Sofern von uns nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde, finden die AÖSp für unsere Aufträge keine Anwendung.
34. Salvatorische Klausel. Sofern einzelne Bestimmungen der Transport-Rahmenvereinbarung, eines Projekttransportvertrages oder eines Einzelauftrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Eine unwirksame Klausel wird durch eine wirksame Klausel ersetzt, die der unwirksamen Klausel wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
35. Das Material muss frei sein von Hohl- und Sprengkörpern und frei von radioaktiver Kontamination bzw. radioaktiven Quellen.
36. Innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Ausführung, ist der Auftraggeber berechtigt, ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten.

Wir wünschen einen reibungslosen Transportverlauf und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

PIERINGER GROUP